

Unmittelbar nach diesem feierlichen Schlusse des Landtags geruhten Se. Majestät der König, Thro Majestät die Königin und die Höchsten Herrschaften die Cour vor Anfang der 174 Couverts zählenden Tafel anzunehmen. Bei der letztern brachten Se. Majestät der König die Gesundheit: „auf das Wohl des Landes und aller getreuen Stände“ aus, welcher Sich Thro Majestät die Königin und die Höchsten Herrschaften anschlossen. Die den Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften gegenüber sitzenden Präsidenten der beiden hohen Kammern hatten die Ehre, die Gesundheit im Namen der sämtlichen Herren Stände zu erwiedern.

Ein dreimaliger Trompetenschall begleitete jede der ausgebrachten Gesundheit.

Landtagsabschied

für die

Ständeversammlung des Jahres 1845 bis 1846.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen u. u. u., urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem gegenwärtigen Schluß des von Uns nach §. 115 der Verfassungsurkunde einberufenen fünften ordentlichen Landtags haben Wir den getreuen Ständen Unsere Entschlüsse und Erklärungen in Beziehung auf die seit dem 14. September v. J. stattgefundenen ständischen Berathungen, der Zusicherung in §. 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, durch gegenwärtigen Landtagsabschied mit Folgendem zu eröffnen.

Was

I. die Vorlagen an die Stände

betrifft, so sind dieselben zum Theil

A. als erledigt zu erachten, und zwar

a) durch den, den ständischen Anträgen gemäß, erfolgten Erlaß der betreffenden Gesetze und Verordnungen:

namentlich ist dies geschehen,

1) wegen der auf das Jahr 1846 zu erhebenden Steuern und Abgaben, durch das Gesetz vom 22. December 1845;

2) in Betreff der Gewerbe- und Personalsteuer, durch das Gesetz vom 24. December 1845;

3) wegen Gleichstellung der Salzpreise, durch das Gesetz vom nämlichen Tage,

und ist, hinsichtlich der bei einigen dieser Vorlagen in den betreffenden ständischen Schriften ausgesprochenen besondern Anträge, Unsere darauf gefaßte Entschliebung bereits den getreuen Ständen, und zwar:

ad 2) durch Decret vom 10. Januar 1846,

ad 3) durch Decret vom 29. des nämlichen Monats, eröffnet worden;

4) in Betreff eines Erlasses nach 2 Pfennig von jeder Grundsteuereinheit, ingleichen des zweiten Termins der Gewerbe- und Personalsteuer für das abgewichene Jahr 1845, durch Verordnung vom 23. October vorigen Jahres;

5) wegen der Brandversicherungsbeiträge für den 3jährigen Zeitraum von 1846 — 1848, in der in der Schrift vom 6. April d. J. beantragten Weise, durch die Verordnung vom 4. desselben Monats;

6) desgleichen haben Wir dem Gesetze, die Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden öffentlichen Creditpapiere von der Bindication betreffend, unter den, Inhalts der Schrift vom 30. Mai 1846, gewünschten Modificationen, Unsere Sanction ertheilt, auch genehmigt, daß, dem Antrage gemäß, §. 1 des vorgelegten Entwurfs als ein besonderes Gesetz publicirt werde, und sind beide Gesetze unter dem 7. und 8. dieses Monats bereits erlassen worden.

Der weitere Antrag „auf Vorlegung eines Gesetzes, worin Normen festzustellen, unter welchen alle und jede sächsische öffentliche Creditpapiere, mit Ausschluß des eigentlichen Papiergeldes, auf gleiche Weise, wie die Pfandbriefe des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins, außer Cours und wieder in Cours gesetzt werden könnten,“ wird in Erwägung gezogen werden.

7) Eben so hat, durch die in der Schrift vom 14. Mai 1846 nachträglich erklärte Zustimmung zu der auf Grund §. 88 der Verfassungsurkunde erlassenen Verordnung vom 1. Mai 1844, die Wahl von Vertretern der katholischen Parochialgemeinde zu Leipzig betreffend, dieser Gegenstand seine Erledigung gefunden.

b) durch besondere Decrete, in welchen Unsere Entschlüsse auf die Erklärungen und Anträge der getreuen Stände bereits ergangen sind:

1) in Betreff der Verwendung der verfügbaren Verwaltungüberschüsse, und

2) gewisser aus dem Domainenfonds bestrittenen Erwerbungen, durch die Decrete vom 22. Mai 1846, ingleichen

3) wegen des Staatsbudgets für die Jahre 1846, 1847 und 1848, durch Decret vom 12. Juni d. J.

**